

Die Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit

Es ist umstritten, „wann“ und „wie“ eine psychologische Zusatzbegutachtung als weitere Überprüfungsmaßnahme angeordnet bzw. beauftragt werden muss. Rechtsnormen und die sinnvolle Umsetzung von Überprüfungsmaßnahmen können in der Praxis weit auseinander liegen. *Von Volker Kalus*

Der TÜV Süd informierte zur MPU und Fahr-eignung im Juni 2011:

„...Oftmals treten im Rahmen der ärztlichen Begutachtung auch Hinweise auf kognitive Leistungsdefizite auf, die durch zusätzliche Leistungsbefunde geklärt und beurteilt werden müssen.

Bei einigen organischen oder psychischen Erkrankungen (wie z.B. Parkinson, Demenz u.a.) ist eine solche psychologische Zusatzbegutachtung bereits in den Begutachtungs-Leitlinien vorgesehen (vgl. Abschnitte 3.9.3, 3.9.4, 3.9.5. und 3.10.2). Der Arzt hat also nach den Begutachtungs-Leitlinien die Aufgabe, dies im Einzelfall abzuklären oder eine entsprechende Abklärung im Gutachten vorzuschlagen.

Der Arzt in einer BfF kann diese Störungen der Wahrnehmung, der Reaktion oder der Konzentration meist noch am Tag der Untersuchung ohne großen Mehraufwand für den Klienten durch eine psychologische Zusatzuntersuchung überprüfen und in seinem Gutachten in die Gesamtschau der Befunde einordnen und beurteilen.

Ergeben sich bereits aus der Art der Ihnen bekannten Auffälligkeiten Hinweise auf einen Leistungsabbau (etwa bei Verdacht auf eine demenzielle Entwicklung im Alter) ist es zur Klärstellung des Auftrags hilfreich, wenn sie bereits in der Fragestellung die Abklärung des ausreichenden Leistungsvermögens mit standardisierten Verfahren mit aufnehmen. ...“¹⁾

Für ein „stufenweises Vorgehen“ spricht sich Rebler (SVR 2011, S. 121) aus:

„... Aber auch im Rahmen des Absatzes 2 des § 11 FeV soll es nach der Rechtsprechung eine Rangfolge geben: So soll beispielsweise eine Untersuchung durch einen Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahr-eignung (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 FeV) dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerecht werden.

Zwar stelle diese Untersuchung ein geeignetes Mittel zur Aufklärung von Bedenken an der Kraftfahr-eignung dar; sie gehe indes weit über eine orientierende Vorklärung hinaus, denn sie sei umfassend und beinhalte auch Tests, bei denen das allgemeine Reaktionsvermögen und die Aufmerksamkeit der Probanden objektiv überprüft werde. Als milderer Mittel stehe hier die gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 FeV vorgesehene Untersuchung durch den Amtsarzt als demjenigen, der fächerübergreifend tätig ist und, falls seine medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen zur abschließenden Beurteilung der Frage der Kraftfahr-eignung des oder der Betroffenen nicht ausreichen, darüber entscheiden kann, welche zusätzlichen Schritte zur Aufklärung in Betracht kommen, zur Verfügung. Einem derartigen stufenweisen Vorgehen bei der Aufklärung entspreche die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 FeV, wonach die Behörde auch mehrere Anordnungen zur Aufklärung von Eignungszweifeln treffen kann. ...“²⁾

1) TÜV Süd Life Service, Information zu MPU und Fahr-eignung, Juni 2011

2) Rebler, Gesundheitliche Eignung von Verkehrsteilnehmern, SVR 2011 Heft 4 Seite 121 ff

Seit Jahren ist die Problematik bei der Anordnung der sogenannten Leistungstests bekannt.

Die Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Überprüfung der Eignung zum Führen von Fahrzeugen.

Es werden standardisierte Testverfahren eingesetzt und das Ergebnis wird i.d.R. in einer Hauptvariablen zusammengefasst, in die letztlich eine Vielzahl von Kriterien eingeht. Die Ergebnisdarstellung als Prozentrang hat sich durchgesetzt, wobei man bedenken muss, dass ein Prozentrang von 15 (bei einem Soll von 16) nicht unbedingt allein bereits gegen eine ausreichende psychische Leistungsfähigkeit spricht. In die Überprüfung der psychischen Leistungsfähigkeit müssen ggf. auch die Ergebnisse von Testwiederholungen, der Verhaltensbeobachtung aus einem Untersuchungsgespräch und eine Berücksichtigung der sonstigen Verkehrsteilnahme eingehen (z.B. Hinweise auf Unfälle, etc.). Deshalb ist die Beurteilung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit, insb. im Grenzbereich der geforderten Prozenträge immer auch eine Aufgabe von verkehrspsychologischen Gutachtern.

Als Problem stellt sich jedoch die Tatsache dar, dass die Anordnungsgrundlagen des § 11 Abs. 3 FeV eine **isolierte Anordnung** dieser Leistungstests nicht zulassen. Im Folgenden soll neben den Grundlagen auch eine Lösungsmöglichkeit dargestellt werden, wie bis zu einer sinnvollen Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung verfahren werden könnte.

Von den **Rechtsgrundlagen** her kann eine Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit entweder nur im Anschluss an eine fachärztliche Begutachtung oder innerhalb einer medizinisch-psychologischen Begutachtung durchgeführt werden.

Dies stellt nicht nur im Zusammenhang mit bestimmten Krankheiten, sondern insb. bei der Überprüfung von älteren Verkehrsteilnehmern ein Problem dar.

Die Grundlagen für die Überprüfung eines älteren Menschen sind oft Auffälligkeiten, die nicht auf ein spezielles Krankheitsbild zurückzuführen sind, aber Anlass zu Zweifeln an der Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers geben.

Die Verwaltungsbehörde muss die Entscheidung treffen, wie die Überprüfung eines älteren Menschen umgesetzt werden kann. Besteht kein konkretes Krankheitsbild, kommt keine Bestimmung eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation in Betracht, sondern es empfiehlt sich im Regelfall die Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Bei fehlenden Hinweisen auf ein konkretes Krankheitsbild sollte die Untersuchung durch einen Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durchgeführt werden. Rechtsgrundlage ist § 46 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 5 FeV (also würde erst einmal keine Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit durchgeführt).

Im Regelfall wird die Begutachtung mit der folgenden Fragestellung angeordnet:

„... Sind die bei dem Betroffenen bekannt gewordenen Auffälligkeiten auf eine eignungsrelevante Krankheit zurückzuführen? Sollte dies der Fall sein, bitten wir festzustellen, ob und ggf. unter welchen Auflagen/Beschränkungen die Eignung zum Führen von Fahrzeugen gewährleistet ist. Empfehlungen von Auflagen/Beschränkungen sind nachvollziehbar zu begründen. ...“

Durch diese Untersuchung wird aber nur die Frage nach dem Vorliegen einer körperlichen oder geistigen Einschränkung bzw. eines Krankheitsbildes abgedeckt, sie beinhaltet nicht die potenziell notwendige Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit, die bei einigen Krankheiten wie bspw. bei Schlaganfällen, Parkinson'schen Erkrankungen, endogenen Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis, Verdacht auf Demenz oder psychotropen Medikationen erforderlich wäre.

Das Problem stellt sich in den Fällen, in denen der Arzt der Begutachtungsstelle kein Krankheitsbild feststellt, das die bekannt gewordenen Auffälligkeiten erklärt, die zu den Eignungszweifeln geführt haben. Entsprechend der Fragestellung kann der untersuchende Mediziner nur zu einer positiven Eignungsaussage kommen.

Nun gibt es zwei Varianten:

■ Der Mediziner empfiehlt die **Durchführung von Leistungstests**. Dann käme § 11 Abs.

3 Nr. 1 FeV zur Anwendung und es müsste eine neue Untersuchung (psychologische Teiluntersuchung) angeordnet werden (hier sind dann teilweise Diskussionen mit den Betroffenen vorprogrammiert), eine neue Frist gesetzt und ein entsprechender Untersuchungsauftrag an eine Begutachtungsstelle für Fahreignung abgegeben werden.

■ Die Verwaltungsbehörde sieht ihre Eignungszweifel nicht als ausgeräumt an, da die Auffälligkeiten auch auf mangelnde Leistungsfähigkeit zurückzuführen sein können und sieht die Durchführung von Leistungstests als erforderlich an.

Auch dann käme § 11 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 4 FeV zur Anwendung und es müsste eine neue Untersuchung (psychologische Teiluntersuchung) angeordnet werden (hier sind dann auch wieder Diskussionen mit den Betroffenen vorprogrammiert), eine neue Frist gesetzt und einen Untersuchungsauftrag an eine Begutachtungsstelle für Fahreignung abgegeben werden.

Beide Varianten haben den Nachteil, dass das Überprüfungsverfahren um mehrere Wochen verlängert wird, Diskussionen mit den Betroffenen wären jeweils unumgänglich.

Grundsätzlich liegt das Problem darin, dass Fahrerlaubnisbehörden keine Grundlage haben mit der Anordnung von Leistungstests zu beginnen, deshalb wäre folgende Vorgehensweise anzudenken:

Es wird eine Überprüfung der Kraftfahreignung (Rechtsgrundlage § 46 Abs. 3 FeV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1 FeV), mit der Möglichkeit „bei Bedarf“ Leistungstests durchzuführen, angeordnet.

Bei der Anordnung wird der Betroffene darauf hingewiesen, dass die Überprüfung seiner Eignung die Durchführung von Leistungstests und einer Fahrverhaltensbeobachtung beinhaltet.

Damit wird schon im Vorfeld die Genehmigung für eine Anschlussuntersuchung nach Abs. 3 Nr. 1 FeV im Anschluss an die medizinische Untersuchung erteilt.

Der komplette „Untersuchungsauftrag“ mit Fragestellung würde dann wie folgt lauten:

„... Sind die bei dem Betroffenen bekannt gewordenen Auffälligkeiten auf eine eignungsrelevante Krankheit zurückzuführen? Sollte dies der Fall sein, bitten wir festzustellen, ob und ggf. unter welchen Auflagen/Beschränkungen die Eignung zum Führen von Fahrzeugen gewährleistet ist.

Sollte im vorliegenden Fall die Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit erforderlich sein, bitten wir diese in Abstimmung mit dem Betroffenen innerhalb der anstehenden Begutachtung durchzuführen und im abschließenden Gutachten zu begründen. Dies beinhaltet auch die Durchführung einer evtl. erforderlichen Fahrverhaltensbeobachtung.

Wir bitten um Darlegung der Gründe, warum im Fall, dass die Auffälligkeiten nicht durch körperliche oder geistige Einschränkungen zu begründen sind, ggf. auf die Durchführung von Leistungstests verzichtet wurde. ...“

Mit der Aufforderung an den Gutachter, zu begründen, warum keine Leistungstests durchgeführt wurden, entfällt für die Verwaltungsbehörde im Regelfall die Notwendigkeit, in eigener Verantwortung diese Entscheidung treffen zu müssen.

Bei diesem Vorgehen würde der Arzt der Begutachtungsstelle die Entscheidung treffen, ob Leistungstests durchgeführt werden oder nicht. Es kann auch die Notwendigkeit bestehen, im Zusammenhang mit bestimmten Krankheitsbildern diese Tests durchzuführen. Dazu Anlage 4 Nr. 9.6.2:

„(...) Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß (basierend auf den Ausführungen unter Nr. 2.1 der Begutachtungs-Leitlinien). (...)“

Wie soll hier eine Bewertung (von der Annahme ausgehend, dass der Gutachter von einer bestimmten Krankheit und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation keine ausreichenden Kenntnisse hat) vorgenommen werden, wenn nicht durch die Durchführung der Leistungstests bzw. der evtl. erforderlichen Fahrverhaltensbeobachtung.

Fazit

Wird der – hier vorgeschlagene – „komplette Untersuchungsauftrag“ gestellt, wäre Folgendes gewährleistet: Eine zeitnahe abschließende Eignungsüberprüfung durch eine Anordnung der Verwaltungsbehörde und die Erstellung von nur einem Gutachten. Damit wird sowohl der zeitliche Aufwand minimiert als auch die Kosten für die Betroffenen.

Wenn die Betroffenen die Leistungstests verweigern, wäre durch den Gutachter ein entsprechender Hinweis im Gutachten vorzunehmen, dass entweder aufgrund der festgestellten Krankheit oder aufgrund der generellen Notwendigkeit

der Überprüfung der psychischen Leistungsfähigkeit eine weitergehende Überprüfung durch die standardisierten Leistungstests erforderlich ist. Ansonsten muss die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund des vorliegenden fachärztlichen Gutachtens die Entscheidung treffen, die Durchführung von Leistungstests anzuordnen, wenn die Ursachen für die Auffälligkeiten nicht durch festgestellte Krankheiten erklärbar sind und somit die entsprechende Anordnung treffen. ■

Der Autor: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen, Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht

Sturz eines zum Überholen von zwei vorausfahrenden Fahrzeugen ansetzenden Motorradfahrers aufgrund Überholens des vorausfahrenden Fahrzeugs - Haftungsverteilung

OLG Brandenburg, Urteil vom 23.06.2011, Az.12 U 270/08

Kommt ein Motorradfahrer, der zum Überholen zweier vor ihm fahrender Fahrzeuge angesetzt hat, von der Fahrbahn ab und zu Fall, weil er einem der vorausfahrenden, seinerseits zum Überholen ansetzenden Fahrzeug ausweicht, so ist eine hälftige Schadensverteilung angemessen.

Denn es ist nicht nur Pflicht des überholenden Pkw-Fahrers, sich vor Einleitung seines Überholvorganges angemessen über den rückwärtigen Verkehr zu orientieren und ggf. vom Überholvorgang abzusehen, sondern es ist auch Pflicht des Motorradfahrers, von seinem Überholvorgang abzusehen, wenn für ihn nicht klar sein kann, dass der Pkw-Fahrer ihm dies auch gefahrlos ermöglichen wird.

Bei schwerwiegender Fehleinstellung zu normgerechter Verkehrsteilnahme kann sich der Betroffene nicht auf das Punktsystem berufen

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.06.2011, Az. 16 B 212/11

Spricht ein Verkehrsverhalten für eine besonders schwerwiegende Fehleinstellung zu dem Erfordernis einer normgerechten und gefahrenvermeidenden Verkehrsteilnahme, kann sich der

Betroffene nicht gegen eine Fahrerlaubnisentziehung auf das Durchlaufen der behördlichen Maßnahmen im Rahmen des Punktsystems berufen. Dies gilt auch bei einer positiven MPU oder dem Umstand, dass bereits Punkte für die Zuwiderhandlungen vor der Fahrerlaubnisentziehung gelöscht worden sind.